

**Stadtverordnung über Parkgebühren
auf öffentlichen Verkehrsflächen in der
Stadt Norderstedt**

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit einem gültigen Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.
- (3) Die Höchstparkdauer kann dem örtlichen Bedarf angepasst werden.
- (4) Gebührenpflicht besteht nur Werktags (Montags-Freitags) in der Zeit von jeweils 8:00 – 18:00 Uhr.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

- (1) Im Kernbereich nach Absatz 4 beträgt die Parkgebühr 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde.
- (2) Im übrigen Stadtgebiet beträgt die Gebühr je Tag 2,00 Euro / je Woche 10,00 Euro / je Monat 40,00 Euro.
- (3) Die Erstattung von Gebühren für nicht genutzte Parkzeit wird ausgeschlossen.
- (4) Der Kernbereich wird wie folgt begrenzt:
Einkaufszentrum Garstedt mit den Straßen
 - a) Achternfelde ab Haus 3 bis 13 und Haus 2 bis 12,
 - b) Adenauerplatz,
 - c) Am Birkenhof,
 - d) Berliner Allee,
 - e) Birkenweg,
 - f) Copernicusstraße,
 - g) Europaallee,
 - h) Garstedter Feldstraße von Haus 2 bis 42 und Haus 1 bis 25,
 - i) Hempberg ab Haus 2 bis 20 und ab Haus 3 bis 13,
 - j) Königsberger Straße,
 - k) Kohfurth ab Haus 2 bis 16 und ab Haus 1 bis 11,
 - l) Krummer Weg ab Haus 1 bis 21 und ab Einmündung Ochsenzoller Str. bis Haus 49,
 - m) Lärchenstieg,
 - n) Lütjenmoor von Haus 2 bis 42 und Haus 7 bis 17,
 - o) Ochsenzoller Straße ab Haus 103 bis 173 und ab Haus 100 bis 174,
 - p) Spargelkoppel,
 - q) Tannenhofstraße vor Haus 2, und ab Haus 4 bis 22 sowie Haus 3 bis 21 und
 - r) Tannenstieg

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Verordnung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder